



HESSISCHER LANDTAG

07. 12. 2021

Plenum

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zu Gesetzentwurf
Fraktion der CDU
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2022 und 2023 und zur Gewährung einer Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (HBesVAnpG 2022/2023) in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses

Drucksache 20/6813 zu Drucksache 20/6690

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses wird wie folgt geändert:

Nach Art. 8 wird als Art. 8a eingefügt:

„Artikel 8a^{7a} Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes

§ 68a des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), wird wie folgt gefasst:

„§ 68a Übergangsvorschrift für die Durchführung von Direkt- und Wiederholungswahlen im Zuge der Corona-Pandemie

(1) Für Direktwahlen, deren Wahltag vor dem 1. April 2022 bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, müssen Wahlvorschläge abweichend von § 45 Abs. 3 Satz 2 in den in dieser Vorschrift genannten Fällen nur zusätzlich von mindestens so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretungskörperschaft der Gemeinde oder des Landkreises von Gesetzes wegen Vertreter hat.

(2) Für Wiederholungswahlen im ganzen Wahlkreis, deren Wahltag vor dem 1. April 2022 bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, müssen Wahlvorschläge abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 in den in dieser Vorschrift genannten Fällen nur zusätzlich von mindestens so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind.“

Begründung:

Mit dem Änderungsantrag wird zusätzlichem, dringenden Regelungsbedarf wegen der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie Rechnung getragen. Aufgrund der pandemiebedingt erforderlichen Kontakteinschränkungen ist die Sammlung von Unterstützungsunterschriften für die Einreichung von Wahlvorschlägen erschwert worden. Deshalb wurde durch Art. 1 des Gesetzes

^{7a} Ändert FFN 333-7

zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) im Wege der Neufassung des § 68a Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) das erforderliche Unterstützungsquorum für Wahlvorschläge für die allgemeinen Kommunalwahlen am 14. März 2021 sowie für Direktwahlen um die Hälfte abgesenkt. Die Regelung sollte nach Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes am 31. Dezember 2021 außer Kraft treten.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat festgestellt, dass der Gesetzgeber aufgrund der pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen und der damit verbundenen weitgehenden Veränderung der politischen Kommunikation im öffentlichen Raum zu prüfen hat, ob eine unveränderte Beibehaltung der Unterschriftenquoren zum Nachweis der Ernsthaftigkeit der Wahlteilnahme einer nicht in den Parlamenten vertretenen Partei weiterhin erforderlich ist oder ob deren Wahlteilnahme hierdurch übermäßig erschwert wird (BVerfG, Beschluss vom 13. April 2021, Az. 2 BvE 1/21, 2 BvE 3/21). Für die Bundestagswahl am 26. September 2021 wurde die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge und Landeslisten sogar jeweils auf ein Viertel reduziert (§ 52a Bundeswahlgesetz).

Nach den aktuellen Lageberichten des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu dem Corona-Virus SARS-CoV-2 steigen nach einem deutlichen Rückgang im zweiten Quartal die Fallzahlen seit mehreren Wochen in allen Altersgruppen deutlich an. Zugleich überwiegt beim Infektionsgeschehen der Anteil der besorgniserregenden, leichter von Mensch zu Mensch übertragbaren Delta-Variante. Die Fallzahlen sind höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Ein weiterer Anstieg der Infektionszahlen ist zu erwarten. Gründe dafür sind unter anderem die noch immer große Zahl ungeimpfter Personen und die saisonal bedingte Zunahme der Kontakte in Innenräumen. Die 7-Tage-Inzidenz und die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz sind in Hessen auf dem höchsten Stand seit Beginn der Pandemie. Das RKI schätzt in seiner Risikobewertung zu COVID-19 (Stand: 4. November 2021) die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt, steigt aber mit zunehmenden Infektionszahlen an. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern. Das RKI empfiehlt die konsequente Einhaltung bevölkerungsbasierter kontaktreduzierender Maßnahmen – auch von Geimpften und Genesenen – noch bis zum nächsten Frühjahr (vgl. Aktualisierung der ControlCOVID-Strategie zur Vorbereitung auf den Herbst/Winter 2021/22, Stand: 22. September 2021). Auch in Hessen werden auf der Basis der Beschlüsse der Bund-Länder-Konferenzen und der Änderungen des Infektionsschutzgesetzes die kontaktreduzierenden Maßnahmen nicht nur beibehalten, sondern in vielen Bereichen verschärft. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Coronavirus-Schutzverordnung vom 24. November 2021 (GVBl. S. 742), in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Vor diesem Hintergrund und nach den Erfahrungen mit der Entwicklung der Fallzahlen im vergangenen Winter in der Zeit des Jahreswechsels 2020/2021 soll die Sonderregelung zur Halbierung des Unterstützungsquorums für Wahlvorschläge über den 31. Dezember 2021 hinaus auch noch für Direktwahlen gelten, deren Wahltag vor dem 1. April 2022 bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Übergangsvorschrift verliert damit im Laufe des Jahres 2022 sukzessive ihren Anwendungsbereich. Zugleich wird durch die Stichtagsregelung vermieden, dass eine Rückkehr zur bisherigen Regelung mit den höheren Anforderungen während der laufenden Sammlung von Unterstützungsunterschriften für die Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt und diese zusätzlich erschwert. Durch die Neufassung entfällt die gegenstandslos gewordene Regelung zu den allgemeinen Kommunalwahlen am 14. März 2021. Allein in der Zeit von Januar bis Mai 2022 sind nach der veröffentlichten Übersicht des Hessischen Statistischen Landesamtes bereits in 20 Städten und Gemeinden Termine für Bürgermeisterwahlen festgesetzt. Durch die Verlängerung der Sonderregelung und die ergänzende Übergangsregelung soll gewährleistet werden, dass bei den Direktwahlen von Bürgermeistern und Landräten, die in den kommenden Monaten in Hessen stattfinden, die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften weiterhin auf die Hälfte reduziert ist und dadurch die Wahlteilnahme unter pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen nicht übermäßig erschwert wird. Unter Berücksichtigung des weiteren pandemischen Geschehens ist der Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des BVerfG gehalten, zu gegebener Zeit erneut zu prüfen, ob eine weitere Verlängerung und ggf. Anpassung der Sonderregelung erforderlich ist.

Wird in einem Wahlprüfungsverfahren eine Wiederholung der Wahl im ganzen Wahlkreis angeordnet, so ist nach § 30 Abs. 3 KWG nach den für die Neuwahl geltenden Vorschriften zu verfahren. Da in diesem Fall auch Wahlvorschläge neu aufgestellt werden müssen, muss die Absenkung des bisherigen Unterstützungsquorums auch für Wiederholungswahlen gelten, deren Wahltag bis zum 1. April 2022 bestimmt und öffentlich bekannt gemacht wird.

Für das Inkrafttreten soll die bereits in Art. 14 Satz 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung gelten.

Wiesbaden, 7. Dezember 2021

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)